

1. Sitzung am 24. November 1934.

Beschlüsse Nr. 1 bis 9.



1.

Abg. Anton Pirchegger wird zum Landtagspräsidenten gewählt.

Wahl des Präsidenten des Landtages.

2.

Abg. Kunata Graf Kottulinsky wird zum 1. Vizepräsidenten gewählt.

Wahl des ersten Vizepräsidenten.

3.

Abg. Alois Sormann wird zum 2. Vizepräsidenten gewählt.

Wahl des zweiten Vizepräsidenten.

4.

Zu Schriftführern des Landtages werden die Abg. Erich Ellender und Rudolf Fauster-Fragner gewählt.

Wahl der Schriftführer des Landtages.

5.

Zu Ordnern des Landtages werden die Abg. Adalbert Mastnak und Franz Hammer gewählt.

Wahl der Ordner des Landtages.

6.

In den Finanzausschuß werden die nachstehend verzeichneten Mitglieder gewählt, und zwar die Abg. Dr. Adolf Enge, Prälat Prosper Berger, Hans Fuhrmann, Johann Resch, Leopold Praßl, Josef Schönauer, Ing. Ludwig Mayer, Dr. Heinrich Poschacher, Makarius Zechner, Karl Leskovar.

Wahl des Finanzausschusses.

7.

In den volkswirtschaftlichen Ausschuß werden die nachstehend verzeichneten Mitglieder gewählt, und zwar die Abg. Dr. Anton Karner, Dr. Peter von Reininghaus, Josef Wallner, Adolf Thaller, Alfred Bothe, Dr. Franz Graf Meran, Balthasar Ponsold, Mag. Haider.

Wahl des volkswirtschaftlichen Ausschusses.

8.

In den Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten werden die nachstehend verzeichneten Mitglieder gewählt, und zwar die Abg. Dr. Josef Dobretsberger, Prälat Dr. Matthias Schmid, Pfarrer Jakob Ernst Koch, Josef Theiler, Dr. Anton Klein, Dr. phil. et jur. Franz Krieger.

Wahl des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten.

9.

In den Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß werden die nachstehend verzeichneten Mitglieder gewählt, und zwar die Abg. Josef Krainer, Dr. Alfons Gorbach, Josef Wallner, Rudolf Kurzreiter, Emmerich Gasser, Dr. Herbert Wiesler.

Wahl des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses.

2. (nicht öffentliche) Sitzung am 13. Dezember 1934.

3. Sitzung am 13. Dezember 1934.

Beschluß Nr. 10.

10. (Abt. 9, Zl. 328 La 8/10-1934.)

Gesetz

vom

betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 12. Februar 1931, LGBl. Nr. 25, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, in der nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1932, LGBl. Nr. 69 aus 1933 (I. Novelle zum Straßenpolizeigesetz für Steiermark), geltenden Fassung (II. Novelle zum Straßenpolizeigesetz für Steiermark).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Straßenpolizeigesetz für Steiermark (II. Novelle). (Edtg.-Blg. Nr. 1).

Artikel I.

(1) In Ausführung des Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 335, werden im Absatz 2 des § 65 des Gesetzes vom 12. Februar 1931, LGBl. Nr. 25, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht (Straßenpolizeigesetz), in der derzeit geltenden Fassung an Stelle der Worte „vom 1. Dezember 1934 angefangen“ folgende Worte gesetzt: „von einem durch Gesetz noch zu bestimmenden Tage angefangen“.

(2) Im Absatz 3 des § 65 des erwähnten Gesetzes haben die Worte „am 1. Dezember 1934“ zu entfallen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1934 in Kraft.

4. Sitzung am 13. Dezember 1934.

Beschlüsse Nr. 11 bis 16.

11.

(Präf. L 22/3-1934.)

Gesetz

vom

betreffend die Sitzungsgelder und Reisegebühren der Mitglieder des steiermärkischen Landtages, sowie die Funktionszulage des Landtagspräsidenten.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Landtagsmitglieder,
Sitzungsgelder und Reise-
gebühren; Funktionszu-
lage des Landtagspräsi-
denten. (Ldtg.-Blg. Nr. 4.)

Auf Grund der Artikels 19, Absatz 2, der Landesverfassung 1934, LÖBl. Nr. 73, wird bestimmt :

§ 1.

Die Mitglieder des steiermärkischen Landtages erhalten für die Zeit ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld, welches für die in Graz oder deren Vororten wohnenden pro Sitzungstag mit 10 S, für alle übrigen mit 20 S bemessen wird.

Erhöhungen bei nachgewiesenem Verdienstentgang auf höchstens 30 S im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sind zulässig.

§ 2.

Außerdem erhalten die Landtagsmitglieder als Entschädigung der Kosten der Reise vom Orte ihres ständigen Aufenthaltes nach Graz und zurück :

a) die Vergütung der tatsächlichen Fahrtauslagen auf der Eisenbahn II. Klasse und der Auslagen für Fahrten auf allenfalls mit anderen Massentransportmitteln (Omnibus, Tramway usw.) zurückgelegten Strecken, beziehungsweise eine Vergütung von 40 g für jeden Kilometer des ohne Massentransportmittel zurückzulegenden Weges ;

b) sowohl für die Hin- als auch Rückreise ein Taggeld im Ausmaße des Sitzungsgeldes, sofern diese Reisen nicht am Tage der Sitzung angetreten, beziehungsweise beendet werden können.

§ 3.

Dem Präsidenten des Landtages gebührt weiters eine Funktionszulage von monatlich 200 S. Im Falle seiner länger als 14tägigen Verhinderung in der Ausübung seiner Funktion als Landtagspräsident kommt ein entsprechender Teil dieser Zulage dem geschäftsführenden Vizepräsidenten zu.

§ 4.

Das Sitzungsgeld wird nur dann ausbezahlt, wenn sich das betreffende Mitglied persönlich in die vor Beginn der Sitzung aufliegende Anwesenheitsliste eingetragen und seine Anwesenheit durch die Unterschrift am Schlusse der Sitzung beglaubigt hat.

Mitglieder des Landtages, die aus entschuldbaren Gründen nach Eröffnung der Sitzung kommen, haben die Namens eingetragen bei dem Schriftführer vorzunehmen.

§ 5.

Mitglieder, die am Schlusse der Sitzung oder während eines Namensaufrufes in der Sitzung unentschuldigt fehlen, verlieren das Sitzungsgeld.

Der Verlust des Sitzungsgeldes ist auch mit dem Ausschlusse eines Mitgliedes von der Sitzung verbunden, der vom Präsidenten (Obmann des Ausschusses) verfügt werden kann, wenn der Ordnungsruf wirkungslos bleibt oder sich ein Mitglied den Anordnungen des Präsidenten (Obmann des Ausschusses) widersetzt.

§ 6.

Das Gesetz tritt mit 1. November 1934 in Kraft.

12.

(Präf. L 23/2-1934.)

Gesetz

vom

betreffend die Entschädigung, welche den Landesräten für ihre Geschäftsführung zukommt.

Landesräte, Entschädigung.
(Edtg.-Blg. Nr. 5.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Auf Grund des Artikels 34, Absatz 5, der Landesverfassung 1934, LGBl. Nr. 73, wird bestimmt :

§ 1.

Die Entschädigung, welche den Landesräten für ihre Geschäftsführung zukommt, beträgt 70 vom Hundert der dem Landeshauptmann nach § 32, Absatz 4, des Verfassungsübergangsgesetzes 1934, beziehungsweise nach § 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. Juli 1924, BGBl. Nr. 282, gebührenden Entschädigung, zuzüglich der Familienzulage und Mietzinsbeihilfe.

§ 2.

Das Gesetz tritt rückwirkend vom 1. November 1934 in Kraft.

13.

(Abt. 4, Zl. 49 Ga 54/6-1934.)

Gesetz

vom

betreffend Maßnahmen aus Anlaß der Aufnahme einer Konvertierungsanleihe gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen durch die Stadtgemeinde Graz (Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 23. Oktober 1934, LGBl. Nr. 71).

Stadtgemeinde Graz, Maßnahmen aus Anlaß der Aufnahme einer Konvertierungsanleihe gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen. (Edtg.-Blg. Nr. 2.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Gemäß dem Beschlusse des Stadtrates der Landeshauptstadt Graz vom 13. November 1934 werden die der Stadtgemeinde Graz nach §§ 2, 3 und 4 des

Abgabenteilungsgesetzes gebührenden und nach § 5 dieses Gesetzes in monatlichen Vorschüssen (Ergänzungszahlung) flüssigzustellenden Ertragsanteile von den gemeinschaftlichen Bundesabgaben oder künftig etwa an deren Stelle tretende, durch die Bundesfinanzverwaltung flüssigzumachende Einnahmen zur Sicherung der Ansprüche der Inhaber der 6 $\frac{1}{2}$ prozentigen Schilling-Obligationen der Stadtgemeinde Graz vom Jahre 1934 in nachfolgendem Umfang für verpfändet erklärt:

(2) Die Stadtgemeinde Graz hat das Bundesministerium für Finanzen unwiderruflich anzuweisen, die ihr nach Absatz 1 zustehenden Vorschüsse (Ergänzungszahlung) auf die Abgabenertragsanteile allmonatlich an ein von der Stadtgemeinde Graz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu bestimmendes Institut zu überweisen, das von den einfließenden Beträgen jeweils ein Sechstel des Halbjahreserfordernisses, welches zur Bestreitung des Zinsen- und Tilgungsdienstes nötig ist, zurückbehält, für diese Zwecke verwendet und sodann den Überschuß der Stadtgemeinde Graz ausfolgt.

(3) Die Stadtgemeinde Graz ist berechtigt, die jeweiligen Tilgungsquoten auch in Titres der Anleihe allmonatlich diesem Institut (Absatz 2) zu übergeben. In diesem Falle vermindert sich der von diesem Institut aus den verpfändeten Abgabenertragsanteilen jeweils zurückzubehaltende Betrag um den Nennwert der eingelieferten Titres.

(4) Falls die Abgabenertragsanteile in einem Monat den laut vorstehenden Bestimmungen von dem Institut zurückzubehaltenden Betrag nicht erreichen, wird das Institut aus den Eingängen des nächsten Monats vorerst den rückständigen Betrag und sodann das fällige Sechstel des Halbjahreserfordernisses zu decken haben.

§ 2.

Das Land Steiermark wird von den ihm nach § 6 des Abgabenteilungsgesetzes vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 306, zustehenden Rechte der teilweisen Einziehung der nach den Bestimmungen des vorstehenden § 1 verpfändeten Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nur mit der Beschränkung Gebrauch machen, daß das monatliche Sechstel des Halbjahreserfordernisses, welches zur Bestreitung des Zinsen- und Tilgungsdienstes der 6 $\frac{1}{2}$ prozentigen Schilling-Obligationen der Stadtgemeinde Graz vom Jahre 1934 nötig ist, vorweg seine volle und ungehinderte Deckung findet, wobei rückständige Monatsbeträge aus den Vorschüssen (Ergänzungszahlung) der Abgabenertragsanteile des nächsten Monats durch Vorwegnahme zu decken sind.

14. (Abt. 4, Zl. 49 Ga 54/7-1934.)

Gesetz

vom

mit welchem das Gesetz vom 16. Juni 1933, LGBl. Nr. 58, betreffend die Heranziehung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Realsteuerzuschläge der Gemeinden in Steiermark durch das Land zur Deckung von Zahlungsrückständen der Gemeinden, abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Nach § 1 des obangeführten Gesetzes wird folgender § 2 eingeschaltet:

Heranziehung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Realsteuerzuschläge der Gemeinden in Steiermark durch das Land zur Deckung von Zahlungsrückständen der Gemeinden, Abänderung bzw. Ergänzung des Gesetzes. (Ldtg.-Blg. Nr. 3.)

§ 2.

Von dem im § 1 festgesetzten Rechte der Heranziehung wird die Landesregierung gegenüber der Landeshauptstadt Graz nur mit der Beschränkung Gebrauch machen, daß das monatliche Sechstel des Halbjahreserfordernisses, welches zur Bestreitung des Zinsen- und Tilgungsdienstes der 6 $\frac{1}{2}$ prozentigen Schilling-Obligationen der Stadt Graz vom Jahre 1934 nötig ist, vorweg volle und ungehinderte Deckung findet.

Artikel II.

Die bisherigen §§ 2 und 3 erhalten die Bezeichnung §§ 3 und 4.

15.

(Präf. G 25/2-1934.)

Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages.
(Vdtg.-G.-Zl. 7.)

Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages.**I. Konstituierung, Leitung und Präsidialkanzlei des Landtages.****Konstituierung des Landtages.**

§ 1.

(1) Der Landtag wird zur ersten Sitzung jeder neuen Tätigkeitsdauer längstens binnen vier Wochen nach der Bestellung vom Landeshauptmann einberufen. Der Landeshauptmann eröffnet diese Sitzung und leitet sie, bis die Wahl des Präsidenten erfolgt ist (Artikel 18, Absatz 1, L.-V.).

(2) Vor der Wahl des Präsidenten nimmt der Landeshauptmann die Beeidigung der Mitglieder des Landtages entgegen. Jedes Mitglied hat unverbrüchliche Treue dem Bundesstaat Österreich und dem Lande Steiermark, genaue Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze des Bundes und des Landes Steiermark und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten zu geloben (Artikel 18, Absatz 2, L.-V.). Die Mitglieder sprechen die Eidesformel nach und leisten hierauf über Namensaufruf dem Landeshauptmann den Handschlag. Abwesende oder später eintretende Mitglieder leisten in der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, den Eid gegenüber dem Präsidenten.

(3) Nach der Beeidigung führt der Landeshauptmann die Wahl des Präsidenten durch. Das gewählte Mitglied hat zu erklären, ob es die Wahl annahme oder nicht. In Falle der Annahme der Wahl übergibt der Landeshauptmann den Vorsitz dem neugewählten Präsidenten, dem sodann in gleicher Weise die Durchführung der Wahl der zwei Vizepräsidenten obliegt.

Präsidium.

§ 2.

(1) Der Präsident bildet mit den zwei Vizepräsidenten das Präsidium des Landtages.

(2) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten gehen die Rechte und Pflichten desselben auf die beiden Vizepräsidenten nach ihrer Reihung über (Artikel 21, Absatz 6, L.-V.).

(3) Falls ein Mitglied des Präsidiums sein Amt zurücklegt, ist durch das zuständige Mitglied des Präsidiums sofort die Nachwahl vornehmen zu lassen.

(4) Der Präsident beruft die Sitzungen des Landtages ein (§ 28, Absatz 1, G.-V.), führt in ihnen den Vorsitz, eröffnet und schließt sie, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Er ist

jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und zu schließen.

(5) Der Präsident wacht darüber, daß die Rechte des Landtages gewahrt und die dem Landtag obliegenden Aufgaben erfüllt werden.

(6) Der Präsident handhabt und legt die Geschäftsordnung aus, achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im SitzungsSaale und dessen Nebenzimmern. Neben dem Ordnungssenat übt er über die Mitglieder des Landtages die Ordnungsgewalt aus (§§ 56 bis 58 G.-O.). Er läßt Ruhestörer aus dem Zuhörerraum entfernen und diesen nötigenfalls räumen.

(7) Der Präsident ist der Vertreter des Landtages nach außen. Er hat das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an den Landtag gelangenden Schriftstücke.

Stenographen- und Kanzleidienst.

§ 3.

Die für den Stenographen- und Kanzleidienst (Präsidialkanzlei) des Landtages erforderlichen Beamten und Diener stellt der Landeshauptmann womöglich aus dem Stande der ihm unterstehenden Bediensteten bei und bestimmt über Antrag des Präsidenten im Rahmen der im Voranschlage vorgesehenen Mittel, inwieweit sie Vergütungen für Mehrleistungen erhalten. Diese Bediensteten haben die Verfügungen des Präsidenten zu befolgen.

Schriftführer.

§ 4.

(1) Der Landtag wählt zwei Schriftführer aus seiner Mitte.

(2) Bei Neueröffnung des Landtages beruft in der ersten Sitzung der Landeshauptmann zwei Mitglieder zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer.

(3) Die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen im Landtage und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen zu unterstützen. Sie leiten auch die Stimmzählung bei Wahlen im Landtag.

(4) Wenn ein Schriftführer Mitglied von mindestens zwei Ausschüssen ist, kann er die Stelle als Schriftführer niederlegen.

Ordner.

§ 5.

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte zwei Ordner.

(2) Die Ordner handhaben die Ordnung im Hause unter der Leitung des Präsidenten.

II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landtages (Landtagsabgeordnete).

Eintritt in den Landtag.

§ 6.

(1) Jedes Mitglied hat vor der Angelobung seinen Eintrittsschein in der Präsidialkanzlei abzugeben.

(2) Den Mitgliedern des Landtages wird über ihren Wunsch vom Präsidenten eine Urkunde mit ihrem Lichtbild ausgestellt, die jedem amtlichen Ausweise gleich zu achten ist (Artikel 18, Absatz 3, L.-V.).

Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 7.

(1) Die Mitgliedschaft zum Landtag erlischt:

a) wenn von der gesetzlich hiefür zuständigen Stelle die Berufung zum Mitglied kraft Gesetzes für ungültig erklärt oder aus einem gesetzlichen Grunde der Verlust der Mitgliedschaft ausgesprochen wird;

b) wenn der Ordnungssenat in Ausübung der Ordnungsgewalt den Verlust der Mitgliedschaft ausspricht (§ 59 G.-D.);

c) wenn das Mitglied auf die Mitgliedschaft verzichtet. Ein solcher Verzicht ist rechtsgültig, sobald er schriftlich und eigenhändig gefertigt an die Präsidialkanzlei gelangt ist;

d) wenn die Dauer, für die das Mitglied berufen wurde, abgelaufen ist und eine neuerliche Berufung nicht erfolgte oder wenn der Landeshauptmann das von ihm berufene Mitglied abberuft.

(2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist vom Präsidenten dem Betroffenen durch die Präsidialkanzlei schriftlich bekanntzugeben und außerdem in der nächsten Sitzung des Landtages zu verlautbaren.

(3) Soweit die Mitglieder der Landesregierung dem Landtage entnommen werden, legen sie ihre Mitgliedschaft im Landtag für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Landesregierung nieder (Artikel 34, Absatz 1, L.-V.).

Ausübung des Mandates.

§ 8.

Die Mitglieder des Landtages sind bei Ausübung ihres Berufes in dieser Eigenschaft an keinen Auftrag gebunden (Artikel 19, Absatz 1, L.-V.).

Anwesenheitspflicht.

§ 9.

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen des Landtages beizuwohnen.

(2) Vor Beginn der Sitzung haben die Mitglieder ihre Namen in die aufliegende Anwesenheitsliste persönlich einzutragen. Mitglieder, die aus entschuldbaren Gründen erst nach Eröffnung der Sitzung erscheinen, haben die Namens eingetragen beim Schriftführer vorzunehmen. Auch am Schluß der Sitzung haben die Mitglieder ihre Anwesenheit durch ihre Unterschrift zu beglaubigen.

(3) Der Präsident kann auch während der Sitzung die Namen der Anwesenden feststellen lassen.

(4) Mitglieder, die einer Sitzung, an der teilzunehmen sie verpflichtet waren, fernbleiben oder am Schluß der Sitzung oder während eines Namensaufrufes unentschuldigt fehlen, verlieren das Sitzungsgeld.

(5) Jede Entschuldigung ist dem Präsidenten zur Kenntnis zu bringen und in der amtlichen Verhandlungsschrift zu verzeichnen. Ob die Entschuldigungsgründe gerechtfertigt sind, entscheidet der Präsident.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Ausschüsse. Über die Entschuldigungsgründe entscheidet auch hier der Präsident.

Urlaube.**§ 10.**

Urlaube bis zu vier Wochen erteilt der Präsident, für längere Zeit ohne Wechselrede der Landtag.

III. Gegenstände der Verhandlung.**Zuständigkeit des Landtages.****§ 11.**

(1) Der Landtag ist zuständig :

1. Zur Abgabe von Gutachten über Entwürfe von Gesetzen in materiellem Sinne, die die Landesregierung dem Landtag als begutachtenden Körper übermittelt ;
2. Zur Beschlußfassung über Gesetzesvorlagen der Landesregierung, betreffend Gesetze in materiellem Sinne ;

3. Zur Beratung und Beschlußfassung über Vorlagen der Landesregierung, die betreffen :

- a) den Landesvoranschlag (Artikel 28 L.-V.) ;
- b) den Landesrechnungsabschluß ;
- c) die Aufnahme von Anlehen und die Vorsorge für die Erfüllung der hieraus dem Lande obliegenden Verpflichtungen ;
- d) die Veräußerung oder Belastung des Landesvermögens, sofern der Wert des veräußerten Objektes oder die Höhe der Belastung den Betrag von 1000 S übersteigt (Artikel 40, Absatz 1, L.-V.) oder die Übernahme von Bürgschaften (Haftungen) ;
- e) die Erwerbung von Liegenschaften, deren Wert 10.000 S übersteigt (Artikel 40, Absatz 1, L.-V.) ;
- f) die Festsetzung der Grundsätze für die Verwaltung der dem Lande gehörenden oder von ihm verwalteten Vermögensschaften, Fonds und Anstalten ;
- g) die Aufnahme von Anlehen des Landes, der Ortsgemeinden und Ortsgemeindenverbände gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, sowie die Konvertierung von Anlehen dieser Art ;
- h) sonstige Angelegenheiten, die nicht Gesetze in materiellem Sinne sind ;
- i) die Geschäftsordnung des Landtages.

4. Zur Beschlußfassung über Berichte des Rechnungshofes (Artikel 22, Absatz 1, L.-V.).

(2) Die Vorlagen zu Absatz 1, Zahl 3, Punkt a und g, bedürfen eines Landesgesetzes (Artikel 22, Absatz 3, L.-V.).

(3) Der Landtag ist befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Verhandlungsgegenstände.**§ 12.**

(1) Gegenstände der Verhandlung des Landtages sind neben den Vorlagen der Landesregierung und den Berichten des Rechnungshofes noch folgende Gegenstände :

1. Erstattung des Dreiervorschlages für die Ernennung des Landeshauptmannes (Artikel 33, Absatz 2, L.-V.) ;
2. Anträge auf Abberufung von Mitgliedern der Landesregierung (Artikel 33, Absatz 2 und 3, L.-V.) ;

3. Anträge auf Überprüfung der Geschäftsführung der Landesregierung und einschlägige Anfragen an die Landesregierung (Artikel 22, Absatz 2, L.-V.);

4. Anträge auf Erhebung der Anklage gegen Mitglieder der Landesregierung (Artikel 44, Absatz 1, L.-V.);

5. Anträge auf Überprüfung der Gebarung der Landesregierung mit den Landesmitteln, einschlägige Anfragen an die Landesregierung und Entschließungen (Artikel 52 L.-V.).

(2) Anträge und Anfragen über Gegenstände, die nach der Landesverfassung außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Präsidenten von der Beratung auszuschließen.

Vorlagen der Landesregierung.

§ 13.

(1) Die Landesregierung hat Entwürfe von Gesetzen in materiellem Sinne dem Landtag als begutachtendem Körper zu übermitteln. Der Landtag ist verpflichtet, innerhalb der von der Landesregierung bestimmten Frist Gutachten zu diesen Gesetzentwürfen zu erstatten und sie der Landesregierung mitzuteilen (Artikel 26, Absatz 1, L.-V.).

(2) Nach Einlangen der Gutachten oder nach Ablauf der gesetzten Frist kann die Landesregierung ihre Gesetzesvorlage im Landtag einbringen; sie bestimmt hierbei eine Frist für die Beschlussfassung. Wenn der Landtag nicht innerhalb dieser Frist Beschluß faßt, so kann der Landeshauptmann unter seiner Verantwortung die in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen durch Verordnung in Kraft setzen (Artikel 26, Absatz 2, L.-V.).

(3) Vorlagen der Landesregierung, die nicht Gesetze in materiellem Sinne betreffen, werden in beratenden und beschlußfassenden Sitzungen erledigt. Bei diesen Vorlagen steht dem Landtag das Recht der uneingeschränkten Verhandlung, allenfalls Abänderung, und der Beschlussfassung zu, soweit dieses Recht nicht durch die Bestimmungen über den Landesvoranschlag beschränkt ist (Artikel 28 L.-V., § 14 G.-D.).

(4) Die Landesregierung kann vor der Abstimmung jederzeit die Vorlage zurückziehen oder Abänderungen der Vorlage vornehmen, die nach ihrer Auffassung das Wesen der Vorlage nicht berühren (Artikel 26, Absatz 4, und 27, Absatz 3, L.-V.).

Landesvoranschlag.

§ 14.

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Finanzjahres hat die Landesregierung einen Entwurf des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Finanzjahr dem Landtag vorzulegen (Artikel 28, Absatz 1, L.-V.).

(2) Trifft der Landtag nicht binnen vier Wochen nach Einbringung über die Vorlage eine Entscheidung, so gilt die Vorlage als vom Landtag angenommen und kann der Beurkundung und Kundmachung als Landesgesetz zugeführt werden. Der gleiche Vorgang ist einzuhalten, wenn der Landtag die ganze Vorlage ablehnt (Artikel 28, Absatz 2, L.-V.).

(3) Eine Änderung von Ausgabeposten, die der Durchführung von Gesetzen in materiellen Sinne dienen, die Einsetzung neuer Ausgabeposten, die die Erlassung

eines Gesetzes in materiellem Sinne zur Voraussetzung haben, eine Erhöhung von Ausgabeposten, die gleichzeitig eine Erhöhung der Gesamtausgaben des Voranschlages verursachen, oder die Herabsetzung von Einnahmeposten, die eine Herabminderung der Gesamteinnahmen des Voranschlages zur Folge haben, kann nur im Einvernehmen mit der Landesregierung vorgenommen werden. Insoweit ein solches Einvernehmen innerhalb des im Absatz 2 festgesetzten Zeitraumes von vier Wochen nicht zustande kommt, gilt die ursprüngliche Vorlage der Landesregierung als vom Landtag angenommen (Artikel 28, Absatz 3, L.-V.). Die Erzielung des Einvernehmens wird durch ein schriftliches Begehren an die Landesregierung eingeleitet, das auch schon während der Vorberatung im Ausschusse über dessen Beschluß von seinem Obmann gestellt werden kann.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für Nachträge des Voranschlages (Artikel 28, Absatz 4, L.-V.).

Selbständige Anträge von Ausschüssen.

§ 15.

(1) Jeder Ausschuß hat das Recht, selbständige Anträge über die im § 12, Absatz 1, Punkt 2 bis 5, G.-O. angeführten Gegenstände zu stellen.

(2) Der Landtag beschließt, ob über einen solchen Antrag unmittelbar in die Beratung einzugehen ist, ob er einem anderen Ausschusse zur neuerlichen Vorberatung zugewiesen oder an die Landesregierung zur Antragstellung geleitet werden soll.

(3) Bevor der Antrag im Landtag zur Beschlußfassung gelangt, kann er zurückgezogen werden.

Selbständige Anträge von Mitgliedern des Landtages.

§ 16.

(1) Jedes Mitglied des Landtages ist berechtigt, selbständige Anträge über die im § 12, Absatz 1, Punkt 2 bis 5, G.-O. angeführten Gegenstände zu stellen.

(2) Der Antrag muß eine den Gegenstand bezeichnende kurze Überschrift tragen und mit der Formel versehen sein: „Der Landtag wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Landtage zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

(3) Außerdem kann jedem selbständigen Antrage der förmliche Antrag wegen der Art der Behandlung beigelegt werden.

(4) Die Bestimmung des § 15, Absatz 2 und 3, G.-O. findet sinngemäß Anwendung.

Anträge mit finanzieller Belastung des Landes.

§ 17.

(1) Anträge, nach welchen eine finanzielle Belastung des Landes oder eine Verminderung seiner Einnahmen eintreten würde, müssen vor ihrer geschäftsordnungsmäßigen Behandlung an die Landesregierung zur Stellungnahme geleitet werden, sofern § 40, Absatz 2, G.-O. nicht anderes bestimmt.

(2) Über solche Anträge kann nur Beschluß gefaßt werden, wenn und insoweit die Landesregierung in ihrer schriftlichen Äußerung ausdrücklich zugestimmt hat.

Drucklegung der Vorlagen und Anträge.**§ 18.**

(1) Gesetzesvorlagen der Landesregierung sind in Druck zu legen und an die Mitglieder des Hauses zu verteilen.

(2) Alle übrigen Anträge werden in der Regel nicht in Druck gelegt. Abschriften derselben sind an die Mitglieder des Landtages in jener Sitzung, in der die Zuweisung verkündet wird, zu verteilen.

IV. Vorberatung der Verhandlungsgegenstände.**Wahl und Bildung der Ausschüsse.****§ 19.**

(1) Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gewählt, wobei der Landtag von Fall zu Fall die Anzahl der Mitglieder bestimmt.

(2) Jeder Ausschuß wählt einen Obmann, einen Obmann-Stellvertreter und einen Schriftführer.

Pflichten der Ausschußmitglieder.**§ 20.**

(1) Jedes Ausschußmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.

(2) Wenn ein Mitglied ohne hinreichende Entschuldigung von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ausbleibt, so erlischt sein Ausschußmandat. Der Obmann des Ausschusses ist verpflichtet, hievon dem Präsidenten Mitteilung zu machen, der die Wahl eines neuen Mitgliedes veranlaßt.

(3) Eine Neuwahl findet auch statt, wenn ein Ausschußmitglied für längere Zeit beurlaubt wurde oder aus entschuldigen Gründen dem Ausschusse längere Zeit fernzubleiben genötigt ist.

(4) Durch vorstehende Bestimmungen werden die Vorschriften der §§ 9 und 59 G.-D. nicht berührt.

Zuweisungen an die Ausschüsse. Verhandlungsschriften der Ausschüsse.**§ 21.**

(1) Die den Ausschüssen zugewiesenen Einlauffstücke des Landtages werden dem Obmann oder seinem Stellvertreter in jener Landtagsitzung, in der die Zuweisung vom Präsidenten verkündet wird (§ 32 G.-D.), nebst einem Verzeichnisse zugestellt. Die Verzeichnisse bleiben in Verwahrung des Obmannes.

(2) Sämtliche einem Ausschusse zugewiesenen Einlauffstücke werden in der Präsidialkanzlei in ein Einlaufheft eingetragen, das dem Obmann zu jeder Sitzung zu übergeben ist.

(3) Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Verhandlungsschriften geführt, die vom Obmann und einem Schriftführer gefertigt, der Präsidialkanzlei übergeben werden.

(4) In diesen Verhandlungsschriften sind die Namen aller anwesenden Mitglieder zu verzeichnen und die allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender Mitglieder anzuführen (§ 9 G.-D.).

(5) Die Verhandlungsschriften enthalten die Zuweisungen der Geschäftsstücke, ferner alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die gefaßten Beschlüsse, die angemeldeten Minderheitsanträge (§ 25, Absatz 11, G.-D.) und, wenn dies der Ausschuß beschließt, auch eine auszugsweise Darstellung der Ver-

handlungen. Zu diesem Zwecke kann der Ausschuß die Beistellung eines beamteten Protokollführers begehren.

(6) Eine Verhandlungsschrift gilt als genehmigt, wenn gegen ihre Fassung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses keine Einwendung erhoben wird. In die Verhandlungsschrift kann jedes Ausschußmitglied in der Präsidialkanzlei Einsicht nehmen.

Veröffentlichung der Verhandlungsschriften.

§ 22.

(1) Die Ausschüsse können beschließen, daß Berichte über ihre Verhandlungen und Beschlüsse zu veröffentlichen sind. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung und wird durch den Präsidenten veranlaßt.

(2) Es steht allen Mitgliedern des Landtages frei, in der Präsidialkanzlei die Verhandlungsschriften der Ausschüsse einzusehen. Ausgefolgt dürfen diese Verhandlungsschriften aber nur dem Obmann oder Schriftführer des betreffenden Ausschusses werden.

Teilnahme an den Ausschußsitzungen.

§ 23.

(1) Es steht den Ausschüssen frei, andere Mitglieder des Landtages zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(2) Die Ausschußverhandlungen sind nicht öffentlich. Bei den Verhandlungen der Ausschüsse dürfen aber alle Mitglieder des Landtages als Zuhörer anwesend sein. Die Präsidenten des Landtages sind berechtigt, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

(3) Ein Ausschuß kann jedoch vertrauliche Sitzungen mit Ausschluß der Mitglieder des Landtages, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, abhalten, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird, doch wird hiedurch das Recht der Präsidenten des Landtages, den Sitzungen beizuwohnen, nicht berührt.

Recht der Landesregierung zur Teilnahme an den Ausschußverhandlungen.

Beziehung von Beamten der Landeshauptmannschaft zur Auskunftserteilung.

§ 24.

(1) Die Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden (Artikel 23, Absatz 4, L.-V.).

(2) Die Ausschüsse haben das Recht, von den zuständigen Mitgliedern der Landesregierung Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen und sie zu deren Erteilung in ihre Sitzungen einzuladen.

(3) Den Mitgliedern der Landesregierung steht das Recht zu, sich durch Beamte der Landeshauptmannschaft vertreten zu lassen oder Beamte beizuziehen. Auch können die Ausschüsse die Mitglieder der Landesregierung ersuchen, Beamte der Landeshauptmannschaft zur Auskunftserteilung anzuweisen.

Verhandlungen der Ausschüsse.

§ 25.

(1) Die Ausschüsse sind durch ihre Obmänner entweder schriftlich im Wege der Präsidialkanzlei oder mündlich durch Verkündung des Präsidenten am Schlusse

der Landtagsitzungen einzuladen. Die schriftliche Einladung muß erfolgen, wenn dies von einem Drittel der Ausschußmitglieder begehrt wird. Kommt der Obmann einem solchen Begehren nicht nach, so erfolgt die Einberufung durch den Präsidenten. Mit der Einladung zu einer Sitzung ist deren Tagesordnung bekanntzugeben. Von der Einberufung einer Sitzung sind die in Bezug auf die Tagesordnung zuständigen Mitglieder der Landesregierung und Abteilungen der Landeshauptmannschaft zu verständigen. Fortsetzungen einer Sitzung mit gleicher Tagesordnung werden vom Obmann am Schlusse der Sitzung mündlich bekanntgegeben. Eine schriftliche Verständigung erfolgt in diesem Falle nur über Anordnung des Obmannes.

(2) Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig.

(3) Der Ausschuß wählt am Beginn der Verhandlungen die Berichterstatter, denen die Geschäftsstücke durch den Obmann zuzuweisen sind. Der Ausschuß kann für die mündliche Berichterstattung eine Frist beschließen. Er hat eine solche zu bestimmen, wenn es sich um befristete Regierungsvorlagen handelt. Wenn innerhalb der Frist der Bericht nicht erstattet wird, kann der Gegenstand einem anderen Berichterstatter übertragen werden. Der Berichterstatter hat die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses auch im Landtag zu vertreten, sofern nicht der Ausschuß hiezu nach Schluß der Verhandlung ein anderes Ausschußmitglied wählt.

(4) Auf Vorschlag des Obmannes kann ein Ausschuß für einzelne seiner Verhandlungen sowohl für die allgemeine Beratung als auch für jeden Abschnitt der Einzelberatung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners, mit Ausnahme des Berichterstatters, der Mitglieder der Landesregierung und ihrer Vertreter, ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten dürfe.

(5) Die Beratung wird von dem Berichterstatter eröffnet, der den Gegenstand erörtert und schließlich den entsprechenden Beschlußantrag stellt. Der Antrag hat, wenn es sich um die Abgabe von Gutachten über Entwürfe von Gesetzen in materiellem Sinne handelt (Artikel 22, Absatz 1, Punkt 1, L.-V.), den Entwurf eines solchen Gutachtens zu umfassen. Der Berichterstatter kann in diesem Falle über Vermittlung der Präsidialkanzlei von zuständigen Beamten der Landeshauptmannschaft nähere Aufklärungen verlangen. Liegt über einen Beratungsgegenstand eine schriftliche Stellungnahme der Landesregierung vor, so hat der Berichterstatter sie vollinhaltlich zu verlesen.

(6) Für die Wechselrede, die Antragstellung, die tatsächlichen Berichtigungen, die Abstimmung über förmliche Anträge, die Reihenfolge der Abstimmungen und den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die Bestimmungen der §§ 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 56, 57 und 58 G.-O. sinngemäß Anwendung. Nach Schluß der Wechselrede kommen jedoch die eingezeichneten Redner noch zum Wort.

(7) Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf das Verlangen von einem Drittel der vom Landtage festgesetzten Anzahl der Ausschußmitglieder vorgenommen.

(8) Jeder Beschluß wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt (Ausnahme siehe § 23, Absatz 3, G.-O.). Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Der Ausschuß kann, solange der Bericht an den Landtag nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern. Die Stimmenzahl, mit der ein Beschluß geändert werden soll, darf nicht geringer sein, als die war, mit welcher der abzuändernde

Beschluß gefaßt wurde. Ist die Stimmenzahl, mit welcher der frühere Beschluß gefaßt war, nicht mehr festzustellen, so ist zur Abänderung des Beschlusses Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

(10) Sobald der Bericht an den Landtag erstattet ist, kann er nur mit Zustimmung des Landtages zurückgenommen werden.

(11) Der Ausschuß hat einen schriftlichen, in Druck zu legenden oder sonst zu vervielfältigenden Bericht zu erstatten, wenn durch ein Gutachten zu einem Entwurf über ein Gesetz in materiellem Sinne, den die Landesregierung dem Landtag als begutachtendem Körper übermittelt hat, eine wesentliche Änderung vorgeschlagen wird. In allen anderen Fällen kann der Ausschuß die mündliche Berichterstattung beschließen. Wenn eine Minderheit des Ausschusses von wenigstens zwei Mitgliedern ein abgeordnetes Gutachten abgeben will, so hat sie das Recht, bei schriftlicher Berichterstattung des Ausschusses einen besonderen schriftlichen Bericht beizufügen oder bei mündlicher Berichterstattung die Aufnahme ihres Gutachtens in die Verhandlungsschrift zu begehren (§ 21 G.-D.).

Veranlassung von Erhebungen.

§ 26.

Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten die Einleitung von Erhebungen zu veranlassen.

Vorfrage.

§ 27.

Sollte das Gutachten des Ausschusses von einer Vorfrage abhängen, die auf verschiedene Art entschieden werden kann, so ist es dem Ausschusse gestattet, dem Landtag einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen und erst nach deren Erledigung mit der weiteren Beratung vorzugehen.

V. Sitzungen des Landtages.

Tagungen, Anordnung der Sitzungen.

§ 28.

(1) Der Landtag wird von seinem Präsidenten einberufen, wenn es sich nicht um eine konstituierende Sitzung handelt (Artikel 21, Absatz 1, L.-V., §§ 1 und 2 G.-D.).

(2) In jedem Jahre finden zwei ordentliche Tagungen statt, und zwar eine Frühjahrstagung und eine Herbsttagung. Der Präsident kann den Landtag auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen (Artikel 21, Absatz 2, L.-V.).

(3) Der Präsident eröffnet die Tagungen des Landtages, leitet die Sitzungen und erklärt die Tagung auf Grund des Beschlusses des Landtages für beendet (Artikel 21, Absatz 3, L.-V.).

(4) Bei Eröffnung einer neuen Tagung des Landtages innerhalb der gleichen Tätigkeitsdauer werden die Arbeiten nach dem Stande fortgesetzt, in dem sie sich bei der Beendigung der letzten Tagung befunden haben. Bei Beendigung einer Tagung können einzelne Ausschüsse vom Landtag beauftragt werden, ihre Arbeiten fortzusetzen (Artikel 21, Absatz 4, L.-V.).

(5) Der Präsident ist verpflichtet, den Landtag binnen fünf Tagen zu einer außerordentlichen Tagung oder zu einzelnen Sitzungen einzuberufen, wenn der Landeshauptmann, die Landesregierung oder mindestens ein Sechstel der Mitglieder des Landtages es begehren (Artikel 21, Absatz 5, L.-V.).

(6) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt in der Regel im schriftlichen Wege unter Angabe des Tages, der Stunde und der Tagesordnung. Sie hat so zu erfolgen, daß es den Mitgliedern des Landtages möglich ist, zeitgerecht zu erscheinen. Am Schlusse einer Sitzung kann die nächste Sitzung in gleicher Weise auch mündlich einberufen werden.

Öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen.

§ 29.

(1) Bei den begutachtenden Sitzungen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die beratenden und beschließenden Sitzungen sind öffentlich. Der Ausschluß der Öffentlichkeit bezüglich eines Verhandlungsgegenstandes kann vom Präsidenten verfügt oder über Antrag eines Sechstels der anwesenden Mitglieder vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer ohne Wechselrede beschlossen werden (Artikel 23 L.-V.).

(2) Der Antrag auf Ausschließung der Öffentlichkeit kann zu demselben Gegenstande nur einmal gestellt werden. Zu einem solchen Antrage können nur zwei Redner, und zwar einer für und einer gegen, je zehn Minuten sprechen.

(3) Über eine mit Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung wird eine eigene Verhandlungsschrift verfaßt. Ob hierüber eine Mitteilung veröffentlicht wird, hängt von dem während des Ausschlusses der Öffentlichkeit zu fassenden Beschlusse des Landtages ab. Berichte über begutachtende Sitzungen dürfen nicht veröffentlicht werden.

Beschlußfähigkeit des Hauses.

§ 30.

(1) Die Anwesenheit der zu einem Beschlusse des Landtages notwendigen Anzahl (§ 44 G.-V.) ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

(2) Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit des Landtages nicht vorgenommen werden, so schließt der Präsident die Sitzung oder unterbricht sie auf unbestimmte Zeit.

Eröffnung der Sitzung und Mitteilung des Einlaufes.

§ 31.

(1) Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sodann gibt er die Tagesordnung bekannt, verkündet die Zuweisungen (§ 32 G.-V.) und macht aus dem Einlaufe die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen.

(2) Bei der Feststellung der Tagesordnung haben die Vorlagen der Landesregierung den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen, soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

(3) Mitteilungen des Präsidenten können auch im Laufe oder am Schlusse der Sitzung vorgebracht werden.

(4) Der Präsident verkündet den Übergang zur Tagesordnung.

(5) Der Präsident kann die bekanntgemachte Tagesordnung durch Umstellung oder Weglassung eines Gegenstandes abändern. Wird dagegen Einspruch erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Wechselrede. Eine Ergänzung der Tagesordnung kann auf Vorschlag des Präsidenten mit Zustimmung der Mehrheit vorgenommen werden. Über einen solchen Vorschlag entscheidet der Landtag ohne Wechselrede. Verlangt der Landeshauptmann oder die Landesregierung eine Ergänzung der Tagesordnung, so hat der Präsident diese Ergänzung ohne Befragung des Landtages vorzunehmen.

VI. Geschäftsbehandlung in den Sitzungen.

Zuweisung.

§ 32.

(1) Die an die Präsidialkanzlei des Landtages gelangenden Regierungsvorlagen, über die ein Gutachten abzugeben oder über die zu beraten und zu beschließen ist, werden, wenn dies erforderlich ist, vom Präsidenten einem Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen, und zwar in dringenden Fällen in derselben Sitzung, in der die gedruckte Vorlage verteilt oder die schriftliche Vorlage als Einlauf verkündet wurde, sonst in der nächsten Sitzung. Der Präsident verkündet die Zuweisungen zu Beginn der Sitzungen (§ 31, Absatz 1, G.-O.). Es kann auch der Antrag gestellt werden, eine als dringlich behandelte Zuweisung auf die nächste Sitzung zu verschieben oder die Vorlage einem anderen schon bestehenden oder erst zu wählenden Ausschuß, als dem vom Präsidenten bestimmten, zuzuweisen. Hierüber beschließt der Landtag ohne Begründung des Antrages und ohne Wechselrede.

(2) Selbständige Anträge von Mitgliedern des Landtages (§ 16 G.-O.) werden vom Präsidenten einem Ausschuß oder der Landesregierung zugewiesen. Ist in dem Antrage die Zuweisung an einen bestimmten Ausschuß oder an die Landesregierung verlangt, beabsichtigt der Präsident aber eine andere Zuweisung, so ist der Landtag zu befragen. Werden solche Anträge als dringlich eingebracht, so kann der Präsident dieselben sofort einem Ausschuß zuweisen und im Falle der Zustimmung des Landtages bei gleichzeitiger Befristung der Berichterstattung die Sitzung unterbrechen und den Antrag sodann in die Tagesordnung der wieder aufgenommenen Sitzung aufnehmen.

(3) Selbständige Anträge von Ausschüssen werden nach § 15 G.-O. behandelt.

Befristung der Berichterstattung.

§ 33.

(1) Die Beratung, Berichterstattung und Beschlußfassung sowohl in den Ausschüssen als auch im Landtag hat derart zu erfolgen, daß die durch das Gesetz oder von der Landesregierung bestimmten Fristen eingehalten werden können. Der Präsident kann, auch während der Ausschußverhandlungen, den Zeitpunkt der Berichterstattung bestimmen. Er ist hiezu verpflichtet, wenn die Vorlage befristet ist oder wenn der Landeshauptmann oder die Landesregierung es verlangt.

(2) Der Präsident kann säumige Berichterstatter jederzeit ersetzen.

Drucklegung und Verteilung des Ausschußberichtes und der Minderheitsanträge.

§ 34.

(1) Sobald ein schriftlicher Bericht vom Ausschuß festgestellt und vom Obmann und dem Berichterstatter unterfertigt der Präsidialkanzlei übergeben ist, verfügt der Präsident die Drucklegung (Vervielfältigung) und die Verteilung an die Mitglieder des Landtages. Wenn ein schriftlicher Minderheitsantrag erstattet wurde, so ist dieser beizudrucken.

(2) Der Gegenstand darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Berichtes auf die Tagesordnung gesetzt werden, doch kann, wenn kein Einspruch erfolgt, hiervon abgesehen werden (§ 31 G.-O.).

(3) Nach Ablauf der dem Ausschuß zur Berichterstattung gestellten Frist hat die Behandlung im Landtage selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschußbericht nicht vorliegt.

(4) Sollte der Ausschuß keinen Bericht erfassen, so bestimmt der Präsident einen Berichterstatter.

(5) Wenn ein mündlicher Bericht zu erfassen ist (§ 25, Absatz 11, G.-D.), der zu stellende Antrag aber noch nicht oder nicht in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung gedruckt vorliegt, so hat die Präsidialkanzlei den Antrag nebst dem allfälligen Minderheitsantrag nach dem Wortlaute der Verhandlungsschrift des Ausschusses (§ 21 G.-D.) zu vervielfältigen und an die Mitglieder des Hauses zu verteilen.

Gang der Geschäftsbehandlung.

§ 35.

(1) Die Beratung wird vom Berichterstatter eröffnet.

(2) Die Verlesung eines gedruckten Ausschußberichtes findet nicht statt.

(3) Der Erläuterung, Begründung und Antragstellung des Berichterstatters schließt sich die Wechselrede an.

(4) Über Beschluß des Landtages kann die Beratung in eine allgemeine Beratung über die Gesamtvorlage und in Einzelberatungen und Abstimmungen über die Teile der Vorlage geteilt werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist nach der Eröffnung der Verhandlung vom Berichterstatter oder einem anderen Mitgliede zu stellen. Über einen solchen Antrag beschließt der Landtag ohne Wechselrede.

(5) Wird die Teilung der Beratung nicht beschlossen, so ist sogleich in die Einzelberatung nach § 36 G.-D. einzugehen.

(6) Während der allgemeinen Beratung kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschuß oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuß oder an die Landesregierung gestellt werden.

(7) Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt, sobald der Antrag von sechs Mitgliedern, einschließlich des Antragstellers, unterstützt ist, am Schluß der allgemeinen Beratung.

Einzelberatung.

§ 36.

(1) Der allgemeinen Beratung folgt unmittelbar die Einzelberatung.

(2) Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Einzelberatung für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolgt. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Wechselrede.

(3) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitglied des Landtages zu jedem einzelnen Teile, sobald die Wechselrede über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind in die Verhandlung einzubeziehen. Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden.

(4) Dem Landtag steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß oder die Landesregierung zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

(5) Ablehnende Anträge sind unzulässig. Der Landtag kann jedoch nach Schluß jedes Teiles der Einzelberatung beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

Rückverweisung an den Ausschuß oder die Landesregierung.**§ 37.**

Wird am Schluß der allgemeinen Beratung oder in der Einzelberatung Rückverweisung an den Ausschuß beschlossen, so kann der Landtag auf den Vorschlag des Präsidenten oder den Antrag eines Mitgliedes dem Ausschuß zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Landtag fortgesetzt wird, auch wenn ein Bericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

Redeordnung.**§ 38.**

(1) Diejenigen Mitglieder des Landtages, die zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstande zu sprechen wünschen, haben sich, sobald der Präsident die Aufforderung hiezu erläßt, bei ihm zu melden.

(2) Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird von dem Präsidenten den nicht eingeschriebenen Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort erteilt. Das gleiche gilt, wenn oder solange eine Rednerliste nach Absatz (1) nicht aufgestellt wurde.

(3) Wer zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

Wechselrede.**§ 39.**

(1) Der Präsident regelt den Gang der Wechselrede.

(2) Der Präsident kann die Redezeit in der allgemeinen Beratung jederzeit bis auf eine halbe Stunde, in der Einzelberatung bis auf zehn Minuten abkürzen; wird die allgemeine Beratung und die Einzelberatung unter einem abgeführt, so gelten die Zeiten der Einzelberatung.

(3) Überschreitet ein Redner die Redezeit, so wird ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entzogen; er darf dann zum Gegenstand nicht mehr sprechen.

(4) Zu einem Gegenstand kann ein Redner nur zweimal das Wort ergreifen. Diese Bestimmung gilt nicht für den Berichterstatter. Die Mitglieder der Landesregierung können in den Sitzungen auch wiederholt, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort ergreifen (§ 51 G.-O.).

(5) Der Antrag auf Schluß der Wechselrede kann bei der Beratung jederzeit, nachdem wenigstens zwei Redner gesprochen haben, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden. Er ist vom Präsidenten zur Abstimmung zu bringen.

(6) Spricht sich die Mehrheit für den Schluß der Wechselrede aus, so können die eingeschriebenen Redner je einen Redner „für“ und „gegen“ aus ihrer Mitte wählen.

(7) Mitglieder, die einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, im Falle Schluß der Wechselrede beantragt und vom Landtag beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schluß dem Präsidenten übergeben.

(8) Nach Schluß der Wechselrede dürfen nur die gewählten Redner, der Berichterstatter und bei einem selbständigen Antrag von Mitgliedern der Antragsteller das Wort nehmen.

(9) Dem Berichterstatter gebührt jederzeit, auch wenn ein Mitglied der Landesregierung noch wiederholt das Wort ergreifen sollte, das Schlußwort.

(10) Nur den Mitgliedern der Landesregierung, sonstigen Regierungsvertretern und den Berichterstattern ist es gestattet, schriftlich abgefaßte Vorträge vorzulesen.

(11) Die Berichterstatter sprechen von der Rednerbühne aus.

(12) Wenn der Vorsitzende (Präsident, Vizepräsident) bei den Verhandlungen das Wort ergreifen will oder das Amt eines Berichterstatters ausübt, hat er den Vorsitz abzugeben.

Anträge zum Gegenstande.

§ 40.

(1) Anträge zum Gegenstande sind schriftlich einzubringen. Anträge, die nach Ansicht des Präsidenten geeignet sind, die Verhandlung zu verzögern oder zu behindern, werden nicht zur Verhandlung gestellt. Eine Berufung gegen eine solche Verfügung des Präsidenten an den Landtag ist unzulässig.

(2) Für Anträge, nach denen eine finanzielle Belastung des Landes oder eine Verminderung seiner Einnahmen eintreten würde, gilt § 17 G.-D. Diese Vorschrift kommt nicht zur Anwendung, sofern es sich um Anträge zu Gutachten über Entwürfe von Gesetzen in materiellem Sinne handelt, die die Landesregierung dem Landtag als begutachtendem Körper übermittelt hat.

Anträge zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung.

§ 41.

(1) Mitglieder, die Anträge zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung stellen, kommen sogleich zum Wort. Die Redezeit zur Begründung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Überschreitung der Redezeit hat Wortentziehung zur Folge.

(2) Erachtet der Präsident die Frage für genügend geklärt, so läßt er ohne weitere Worterteilung sogleich die Mitglieder durch Abstimmung entscheiden oder fällt selbst die Entscheidung.

(3) Meldet sich ein Mitglied, ohne einen Antrag zu stellen, zur formellen Geschäftsbehandlung zum Worte, so ist der Präsident berechtigt, ihm das Wort erst am Schlusse der Sitzung zu erteilen und auch die Redezeit bis auf fünf Minuten zu beschränken.

Tatsächliche Berichtigungen.

§ 42.

(1) Wenn sich im Laufe einer Verhandlung ein Mitglied „zur tatsächlichen Berichtigung“ zum Wort meldet, hat ihm der Präsident unmittelbar nach der nächsten Unterbrechung der Wechselrede oder, wenn die Wechselrede noch an demselben Tage geschlossen wird, nach der Schlussrede des Berichterstatters das Wort zu erteilen.

(2) Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Der Redner darf nur einmal sprechen.

(3) Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Mitgliedes handelt. Sie darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Ausnahmsweise kann der Präsident nach eigenem Ermessen einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung darauf eingeräumte Redezeit erstrecken.

Regierungsvorlagen nach Artikel 22, Absatz 1, Punkt 2, L.-V.

§ 43.

(1) Vorlagen der Landesregierung über Gesetze in materiellem Sinne, über die gemäß Artikel 22, Absatz 1, Punkt 2, L.-V., Beschluß zu fassen ist, können gleichfalls

Ausschüssen zugewiesen werden. Hierbei dürfen Minderheitsanträge in den Ausschußbericht nicht aufgenommen werden, doch ist ein Gegenbericht zulässig.

(2) Der vom Ausschuß gewählte Berichterstatter erläutert und begründet im Landtag die Vorlage und vertritt den Ausschußantrag. Sodann ergreift allenfalls der Vertreter des Gegenberichtes das Wort. Eine weitere Verhandlung findet nicht statt, jedoch gebührt dem Berichterstatter des Ausschusses noch das Schlußwort.

(3) Der Landtag beschließt durch Abstimmung die unveränderte Annahme der Vorlage oder ihre Ablehnung (Artikel 26, Absatz 3, L.-V.).

(4) Ein Beschluß auf Vertagung, auf Zurückweisung an den Ausschuß oder eine Zuweisung an einen anderen Ausschuß sowie eine Zurückleitung an die Landesregierung ohne Beschlußfassung über die Vorlage ist unzulässig.

Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

§ 44.

(1) Zu einem Beschluß des Landtages ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (Artikel 25, Absatz 1, L.-V.). Ein Landesverfassungsgesetz kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (Artikel 25, Absatz 2, L.-V.).

(2) Die gleichen Voraussetzungen wie bei Landesverfassungsgesetzen gelten für Beschlüsse a) über die Geschäftsordnung des Landtages (Artikel 25, Absatz 3, L.-V.), b) über Anträge, mit denen die Abberufung des Landeshauptmannes, des Landesstatthalters oder von Landesräten verlangt (Artikel 33, Absatz 2 und 3, L.-V.) oder c) über Anträge, mit denen eine Anklage nach Artikel 173, Absatz 2, Punkt b, der Verfassung 1934 erhoben werden soll (Artikel 44, Absatz 1, L.-V.); doch ist in den Fällen b) und c), wenn es mindestens drei Mitglieder verlangen, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Landtages erfolgen.

Stimmrecht.

§ 45.

(1) Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung stattfinden.

(3) Keinem in der Sitzung anwesenden Mitglied ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten. Der Vorsitzende stimmt mit.

Reihung der Abstimmungen.

§ 46.

(1) Die abändernden Anträge werden vor dem Hauptantrage, und zwar die weitergehenden vor den übrigen, zur Abstimmung gebracht.

(2) Nach geschlossener Beratung verkündet der Präsident, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen ist.

(3) Weichen Ausschußanträge über Vorlagen der Landesregierung von diesen im ganzen oder in einzelnen Teilen ab, so kommen im Falle der Ablehnung dieser Abweichungen diese Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

(4) Jedes Mitglied kann die Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen, sowie die Trennung einer Frage in mehrere

beantragen. Wenn der Präsident dem Antrage nicht beitrifft, ist dieser ohne Wechselrede zur Abstimmung zu bringen.

Art und Weise der Abstimmung.

§ 47.

(1) Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Erheben der Hand statt, doch kann der Präsident auch die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzbleiben anordnen.

(2) Der Präsident kann ferner nach eigenem Ermessen von vornherein, oder wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, die namentliche Abstimmung anordnen.

(3) Jedem Mitglied steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Präsident die Zahl der für oder gegen die Frage Stimmenden bekanntgebe.

(4) Eine geheime Abstimmung kann vom Präsidenten verfügt oder über Antrag eines Sechstels der anwesenden Mitglieder vom Landtag beschlossen werden. Diese findet durch Abgabe von Stimmzetteln mit „Ja“ oder „Nein“ statt. Die Mitglieder werden namentlich aufgerufen. Die Abstimmenden werden gezählt und jeder legt seinen Stimmzettel in eine Urne.

(5) Wer bei einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(6) Eine Begründung eines nach Absatz 4 gestellten Antrages ist unzulässig.

(7) Wenn die einzelnen Teile eines zustande gekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklang stehen sollten, so sind zur Behebung dieser Widersprüche Anträge zulässig, über die der Landtag sogleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann.

(8) Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.

Mitteilung der Beschlüsse.

§ 48.

Der Präsident hat jeden Beschluß des Landtages unverzüglich dem Landeshauptmann mitzuteilen (Artikel 30, Absatz 1, L.-V.).

Wahlen.

§ 49.

(1) Jede Wahl wird im Landtag, wie in den Ausschüssen mittels Stimmzettels vorgenommen, sofern nicht einstimmig die Wahl in anderer Form beschlossen wird. Vor der Vornahme der Wahl kann der Präsident Mitgliedern des Landtages zur Erstattung eines Wahlvorschlages das Wort erteilen. Die Wahlen werden durch unbedingte Mehrheit der Stimmen entschieden.

(2) Leere Stimmzettel sind ungültig.

(3) Der Präsident kann verfügen, daß die Mitglieder zur Abgabe der Stimmzettel namentlich aufgerufen werden. Wer in diesem Falle bei Ausruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben.

(4) Stimmt die Zahl der Wahlzettel mit jener der wirklich Stimmenden nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen, falls die überzähligen Stimmen das Ergebnis der Wahl beeinflussen könnten.

(5) An den Wahlen nimmt der Vorsitzende teil.

(6) Wird bei einer Wahl die unbedingte Mehrheit nicht erzielt, so folgt ein zweiter Wahlgang.

Engere Wahl. Entscheidung der Wahl durch das Los.

§ 50.

(1) Wird bei den ersten zwei Wahlgängen keine unbedingte Stimmenmehrheit erzielt, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

(2) Haben mehrere gleichviele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

(3) Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

Teilnahme der Mitglieder der Landesregierung und ihrer Vertreter an den Sitzungen des Landtages.

§ 51.

Die Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Sitzungen des Landtages teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden (Artikel 23, Absatz 4, L.-V.).

Anfragen an den Präsidenten, die Mitglieder der Landesregierung oder die Obmänner der Ausschüsse.

§ 52.

(1) Jedem Mitglied steht das Recht zu, an den Präsidenten des Landtages und an die Obmänner der Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten, die mit einer den Gegenstand bezeichnenden Überschrift zu versehen sind.

(2) Anfragen, die ein Mitglied des Landtages an ein Mitglied der Landesregierung richten will, sind dem Präsidenten schriftlich in drei Ausfertigungen zu übergeben und werden sofort dem Befragten mitgeteilt.

(3) Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.

(4) Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen. Eine Wechselrede findet nicht statt.

(5) Schriftlich erteilte Antworten oder Ablehnungen der Beantwortung werden dem Anfrager gestellt. Sie gelten als Bestandteil der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages. Die Zustellung der Antwort wird vom Präsidenten verkündet.

(6) Die Mitglieder der Landesregierung können sich bei der Beantwortung vertreten lassen.

Amtliche Verhandlungsschrift.

§ 53.

(1) Über jede Sitzung ist von den hiezu bestellten Beamten eine amtliche Verhandlungsschrift zu führen, die in der Präsidialkanzlei zur Einsicht aller Mitglieder aufliegt.

(2) Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt der Verhandlungsschrift sind außerhalb der Sitzung dem Präsidenten mitzuteilen, welcher hierüber entscheidet.

(3) Die Verhandlungsschrift hat ausschließlich zu enthalten: die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Anträge mit den Namen der Antragsteller, das Ergebnis der Abstimmungen, die Entscheidungen des Vorsitzenden und die gefaßten Beschlüsse.

(4) Der Landtag kann außerdem auf Vorschlag des Präsidenten die Erwähnung bestimmter Vorkommnisse beschließen.

(5) Die Verzeichnisse der eingebrachten selbständigen Anträge von Mitgliedern, und der an die Landesregierung gerichteten Anfragen werden der Verhandlungsschrift nicht beigegeben.

(6) Die Verhandlungsschriften werden vom Präsidenten und einem Schriftführer unterfertigt und in das Verhandlungsbuch des Landtages eingelegt. Eine Drucklegung findet nicht statt.

Stenographische Berichte.

§ 54.

(1) Über die Sitzungen des Landtages werden stenographische Berichte durch die dazu bestellte Stenographenabteilung verfaßt. Sie haben eine vollständige Darstellung der zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen gehaltenen Reden und der gefaßten Beschlüsse zu geben.

(2) Wenn die Verhandlungsgegenstände in Druck vorliegen, werden sie den stenographischen Berichten als Beilagen beigegeben.

(3) Die stenographischen Berichte liegen, in gewöhnliche Schrift übertragen, nach der Sitzung beim Leiter der Stenographenabteilung auf.

(4) Die stenographischen Berichte können, nur soweit es sich um öffentliche Sitzungen handelt, in Druck gelegt werden.

Veröffentlichungen.

§ 55.

(1) Wahrheitsgetreue Berichte über die Vorgänge in öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von der Verantwortung frei (Artikel 24 L.-V.), wenn sie

a) die amtliche Verhandlungsschrift, die stenographischen Berichte oder die Mitteilungen des Landespressendienstes wiedergeben ;

b) wenn bei Wiedergabe von Ordnungswidrigkeiten von Mitgliedern auch die erfolgte Abhandlung im Wortlaut des Landespressendienstes sofort nach ihrem Erscheinen veröffentlicht wird.

(2) Die Wiederveröffentlichung des durch behördlichen Spruch als strafbar bezeichneten Inhaltes eines beschlagnahmten oder für verfallen erklärten Druckwerkes wird nicht dadurch zulässig, daß dieser Inhalt zum Gegenstand von Verhandlungen des Landtages gemacht worden ist (Artikel 24 L.-V.).

(3) Die Zulassung zur Journalistentribüne des Landtages ist an den Besitz einer vom Präsidenten ausgestellten Ausweiskarte gebunden. Der Präsident kann die Ausweiskarte jederzeit einziehen.

VII. Ordnungsgewalt.

Ruf zur Sache.

§ 56.

(1) Der Präsident wacht darüber, daß die Verhandlungen im Landtage würdig und mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(2) Der Präsident mahnt den Redner, bei der Sache zu bleiben. Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung entzieht er ihm das Wort. Der Redner kann zum Gegenstand nicht mehr sprechen.

(3) Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse.

Ruf zur Ordnung.**§ 57.**

(1) Wenn ein Mitglied bei den Verhandlungen des Landtages den Anstand oder die Sitte verleßt oder eine außerhalb des Landtages stehende Persönlichkeit beleidigt, so spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus. Der Präsident kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch entziehen. Wenn der Präsident den Redner unterbricht, so hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

(2) Bleibt der Ordnungsruf wirkungslos oder widersetzt sich ein Mitglied den Anordnungen des Präsidenten, so kann es vom Präsidenten von der Sitzung ausgeschlossen werden, womit auch der Verlust des Sitzungsgeldes verbunden ist.

(3) Bildet ein solches Verhalten eine Rechtsverletzung, die Gegenstand amtswegiger Verfolgung sein kann, so ist die behördliche Verfolgung nicht ausgeschlossen (Artikel 20, Absatz 5, L.-V.).

(4) Kann das Verhalten den Gegenstand einer Privatklage bilden, so ist auch diese zulässig, es sei denn, daß der in Betracht kommende Privatkläger selbst Mitglied des Landtages ist. In diesem Falle kann Klage nur beim Ordnungssenat erhoben werden (Artikel 20, Absatz 6, L.-V.).

(5) Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse.

Forderung nach dem Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“; nachträglicher Ordnungsruf.**§ 58.**

(1) Wer zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an den Landtag.

(2) Falls ein Mitglied durch seine Rede Anlaß zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten auch am Schlusse derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten nachträglich ausgesprochen und auch von jedem zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

Ordnungssenat.**§ 59.**

(1) Der Ordnungssenat besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten und zwei aus der Mitte des Landtages zu wählenden Mitgliedern.

(2) Der Ordnungssenat hat zu erkennen:

- a) über Klagen im Sinne des § 57, Absatz 4, G.-D.;
- b) auf Antrag des Präsidenten des Landtages bei wiederholten oder gröblichen Verstößen gegen Ordnung, Sitte oder Anstand im Landtage oder in einem seiner Ausschüsse.

(3) Wird im Falle einer Klage nach Absatz 2, Punkt a, der Beschuldigte vom Ordnungssenat für schuldig erkannt, so ist er zu einer Entschuldigung entweder vor dem Ordnungssenat oder vor dem Landtag oder dem Ausschuß, bei dessen Sitzung der Vorfall sich ereignet hat, zu verhalten.

(4) Wird im Falle eines Antrages nach Absatz 2, Punkt b, der Beschuldigte für schuldig erkannt, so kann der Ordnungssenat die folgenden Ordnungsstrafen verhängen:

- a) die Verwarnung,
- b) den Ausschluß von Sitzungen bei Verlust des Sitzungsgeldes,
- c) den Verlust des Sitzungsgeldes in der Dauer bis zu einem Monat,
- d) den Verlust der Mitgliedschaft.

(5) Der Verlust der Mitgliedschaft ist vom Ordnungssenat jedenfalls auszusprechen :

- a) wenn ein von der Sitzung ausgeschlossenes Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung des Vorsitzenden die Sitzung nicht verläßt ;
- b) wenn ein Mitglied wiederholt von Sitzungen ausgeschlossen wurde oder in einem Monat wiederholt und unentschuldigt den Sitzungen ferngeblieben ist ;
- c) wenn ein Mitglied wegen Beleidigung des Bundespräsidenten, eines Mitgliedes der Bundesregierung oder der Landesregierung oder des Vorsitzenden des Landtages oder wegen Widerseßlichkeit gegen die Anordnungen des Vorsitzenden wiederholt den Ordnungsruf erhalten hat ;
- d) wegen größlicher Beleidigung des Bundespräsidenten, eines Mitgliedes der Bundesregierung oder der Landesregierung oder eines Mitgliedes des Landtages ;
- e) wenn ein Mitglied der ihm gemäß § 59, Absatz 3, vom Ordnungssenat auferlegten Entschuldigungspflicht vor dem Ordnungssenat nicht sofort, im Landtag oder im Ausschusse nicht in dessen nächster Sitzung, nachkommt ;
- f) wenn ein Mitglied einer der verbotenen Parteien angehört, sich in ihrem Sinne betätigt oder sich durch Handlungen oder Äußerungen zu ihr bekennt.

(6) Auf das Verfahren vor dem Ordnungssenat finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

VIII. Verhandlungs- und Geschäftssprache.

§ 60.

Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Verhandlungs- und Geschäftssprache des Landtages und seiner Ausschüsse.

IX. Verkehr nach außen.

Abordnungen, Verkehr.

§ 61.

(1) Abordnungen werden weder in die Sitzungen des Hauses noch in die seiner Ausschüsse zugelassen.

(2) Nach außen verkehren der Landtag und seine Ausschüsse nur durch den Präsidenten des Landtages.

X. Abänderung der Geschäftsordnung.

§ 62.

Die Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, als sie nicht durch einen Beschluß des Landtages abgeändert wird. Ein solcher Beschluß kann nur auf Grund einer Regierungsvorlage mit der im § 44, Absatz 2, G.-O. festgesetzten Mehrheit gefaßt werden.

16.

Wahl in den Ordnungs-
senat.

Zu Mitgliedern des Ordnungssenates des steiermärkischen Landtages werden die Abgeordneten Dr. Adolf Enge und Josef Theiler gewählt.

5. (nicht öffentliche) Sitzung am 19. Dezember 1934.

In der 6. Sitzung am 19. Dezember 1934 wurden keine Beschlüsse gefasst.

7. (nicht öffentliche) Sitzung am 20. Dezember 1934.

In der 8. Sitzung am 20. Dezember 1934 wurden keine Beschlüsse gefasst.

9. Sitzung am 20. Dezember 1934.

Beschlüsse Nr. 17 bis 27.

17. (Abt. 2, Zl. 26 A 5/7-1934.)

Gesetz

vom

betreffend die Einziehung von Abgabenertragsanteilen der Ortsgemeinden Steiermarks.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Abgabenertragsanteile, Einziehung zugunsten des Landes. (Edtg.-Bl. Nr. 17.)

§ 1.

Von den Anteilen am Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben, die auf Grund der Bestimmungen über die Abgabenteilung den Ortsgemeinden Steiermarks vom 1. Jänner 1935 an bis 31. Dezember 1937 gebühren, werden bei den Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern 25 vom Hundert, mit mehr als 2000 bis 8000 Einwohnern 20 vom Hundert, mit mehr als 8000 Einwohnern 10 vom Hundert zugunsten des Landes eingezogen.

§ 2.

Für die Bevölkerungszahl ist jeweils die letzte, dem Kalenderjahr vorangegangene allgemeine Volkszählung maßgebend.

18. (Abt. 2, Zl. 26 Lo 2/14-1934.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, abgeändert wird.

Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Festsetzung des Pauschalbetrages. (Edtg.-Blg. Nr. 18.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

§ 2 des Gesetzes vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, hat für das Jahr 1935 zu laufen :

§ 2.

Als Pauschalabfindung ist bei einem Katastralreinertrag
 von mehr als 400 K bis einschließlich 1000 K der 200fache,
 " " " 1000 " " " 2000 " " 600 "
 " " " 2000 " " " 3000 " " 1000 " und
 " " " 3000 " der 2000fache

in den Grundsteueroperaten ausgewiesene Katastralreinertrag zu leisten, wobei die Hellerbeträge zu vernachlässigen sind. Bei dieser Berechnung ist vom Katastralreinertrag sämtlicher, einem Grundbesitzer innerhalb eines Steueramtsbezirkes bürgerlich zugeschriebenen Grundstücke auszugehen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1935 in Wirksamkeit.

19. (Abt. 2, Zl. 26 Lo 1/57-1934.)

Gesetz

vom

womit das Lohn-, Gehaltsabgabegesetz 1932, LGBI. Nr. 47, neuerlich abgeändert wird (13. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabegesetz).

Lohn-, Gehaltsabgabe
 (13. Novelle). (Edtg.-Blg.
 Nr. 22.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Im § 4, Absatz 3, 1. Zeile, des Lohn-, Gehaltsabgabegesetzes 1932, LGBI. Nr. 47, in der durch Artikel I des Gesetzes vom 22. Dezember 1933, LGBI. Nr. 11 aus 1934 (12. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabegesetz), festgesetzten Fassung hat es statt „1934“ zu laufen „1935“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1935 in Wirksamkeit.

20. (Abt. 2, Zl. 26 Be 2/17-1934.)

Gesetz

vom

betreffend die Beitragsleistung der Bezirke und der Landeshauptstadt Graz zum Landeshaushalt.

Beitragsleistung der Bezirke
 und der Landeshauptstadt
 Graz zum Landeshaushalt.
 (Edtg.-Blg. Nr. 19.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Bezirke und die Landeshauptstadt Graz haben für das Jahr 1935 zum Landeshaushalt einen Beitrag zu leisten, der 15 vom Hundert der in ihrem Gebiete für das Jahr vorgeschriebenen Stammabgabe an Landesrealsteuern beträgt.

§ 2.

Die mit der Einhebung der Landesrealsteuern beauftragten Stellen haben dem Lande den im § 1 dieses Gesetzes genannten Beitrag aus den den Bezirken und der Landeshauptstadt Graz zukommenden Zuschlägen zu den Landesrealsteuern in monatlich gleichen Raten abzuführen.

21. (Abt. 2, Zl. 26 Sta 2/1-1934.)

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1931, LGBl. Nr. 37, womit das Gesetz vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 50, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung, abgeändert, bestehende Mauten, Standgebühren und die Landes-Kraftfahrzeugabgabe aufgehoben und den betroffenen Gebietskörperschaften Entschädigungen gewährt werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Artikel IV und V des Gesetzes vom 23. April 1931, LGBl. Nr. 37, womit das Gesetz vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 50, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung, abgeändert, bestehende Mauten, Standgebühren und die Landes-Kraftfahrzeugabgabe aufgehoben und den betroffenen Gebietskörperschaften Entschädigungen gewährt werden, werden außer Kraft gesetzt. An Stelle des aufgehobenen Artikels IV hat folgende Bestimmung zu treten :

Regelung der Straßenverwaltung, Aufhebung der Mauten, Standgebühren und der Landes-Kraftfahrzeugabgabe, Entschädigung an Gebietskörperschaften. (Edtg.-Blg. Nr. 23.)

Artikel IV.

(1) Die Gesetze vom 20. Dezember 1923, LGBl. Nr. 134, und vom 8. Jänner 1925, LGBl. Nr. 12, betreffend die Weiterinhebung der städtischen Pflastermaut in Graz, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

(2) Die Entschädigung der Stadtgemeinde Graz regelt § 3, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 306 (Abgabenteilungsgesetz). Für das Jahr 1934 wird der Stadtgemeinde Graz aus Landesmitteln eine Entschädigung von 336.000 S gewährt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1934 in Wirksamkeit.

22. (Abt. 14, Norm. E 21/35-1934.)

Gesetz

vom

betreffend weitere Ersparungen im Personalaufwand für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Öffentliche Volks- und Hauptschulen in Steiermark, Ersparungen im Personalaufwand. (Edtg.-Blg. Nr. 21.)

Artikel I.

Die Bezüge der Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Hauptschulen einschließlich der Ruhe(Versorgungs)genüsse werden auch im Jahre 1935 im Sinne der Bestimmungen des Artikels V des I. Hauptstückes des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1931, BGBl. Nr. 294, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1934, BGBl. Nr. 320, gekürzt.

Artikel II.

Die Bezugskürzungen nach Artikel II des Gesetzes vom 22. Dezember 1933, BGBl. Nr. 19 aus 1934, bleiben auch im Jahre 1935 in Geltung.

Artikel III.

Die Kürzung der Entschädigungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes ist auch im Jahre 1935 in dem durch Artikel VI des Gesetzes vom 12. Juli 1934, BGBl. Nr. 60, festgesetzten Ausmaße vorzunehmen.

Artikel IV.

Die im § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1933, BGBl. Nr. 19 aus 1934, angeführten Bezüge der aktiven und pensionierten weiblichen Lehrpersonen unterliegen folgenden weiteren Kürzungen:

	Bei einem Monatsbruttobezug	
	bis 200 S	über 200 S
1. Ledige weibliche Lehrpersonen	—	10 v. H.
2. Lehrerinnen, die mit aktiven oder pensionierten Lehrern der öffentlichen Volks- und Hauptschulen verheiratet sind, sofern der Monatsbruttobezug des Mannes 200 S nicht übersteigt	—	10 v. H.
sonst	15 v. H.	25 v. H.
3. Lehrerinnen, die mit anderen Personen verheiratet sind, sofern das Monatseinkommen des Mannes beträgt:		
bis 200 S	—	10 v. H.
über 200 bis 500 S	15 v. H.	25 v. H.
über 500 bis 800 S	25 v. H.	35 v. H.
über 800 S	40 v. H.	50 v. H.

(2) Nach Durchführung der Kürzung darf in einer höheren Stufe niemals weniger erübrigen, als nach dem höchsten Betrag der nächstniedrigeren Stufe nach Durchführung der auf diesen Betrag entfallenden Kürzung erübrigt.

(3) Verwitwete Lehrerinnen sind ledigen gleichzuhalten, wenn sie nach ihrem Ehegatten keinen Versorgungsgenuß beziehen, ansonsten ist dieser Versorgungsgenuß an Stelle des Einkommens des Mannes bei der Kürzung zu berücksichtigen. Diese Vorschrift ist sinngemäß auch auf die geschiedenen Lehrerinnen anzuwenden, wobei an Stelle des Versorgungsgenußes der allfällige Unterhaltsbezug tritt.

(4) Die Verminderung der im Absatz 1 vorgesehenen Bezugskürzungen bei Lehrerinnen mit Kindern regelt ein besonderes Gesetz. Bis zur Erlassung dieses Gesetzes gilt auch für die Kürzung der Bezüge dieser Lehrerinnen das im Absatz 1 vorgesehene Ausmaß.

Artikel V.

(1) Der § 1 des Artikels III des Gesetzes vom 12. Juli 1934, LGBI. Nr. 60, tritt außer Wirksamkeit.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Falle dringenden Bedarfes an den Volks- und Hauptschulen provisorische Parallelklassen mit der Maßgabe wieder zu bewilligen, daß die Verringerung der Gesamtzahl der provisorischen Parallelklassen gemäß Artikel I, § 1, des Gesetzes vom 12. Juli 1934, LGBI. Nr. 60, wenigstens 100 zu betragen hat.

Artikel VI.

Wenn aktive oder pensionierte Lehrpersonen eine Lebensgemeinschaft ohne Eheschließung begründen, machen sie sich eines Dienstvergehens schuldig, das mit Entlassung zu ahnden ist.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1935 in Kraft.

23. (Abt. 2, Zl. 26 Ge 1/191-1934.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 22. Dezember 1933, LGBI. Nr. 78, betreffend Landesgebäudesteuer, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Landesgebäudesteuer, Abänderung des Gesetzes. (Edtg.-Blg. Nr. 24.)

Artikel I.

Im § 6, Absatz 1, I, Punkt 1, des Gesetzes vom 22. Dezember 1933, LGBI. Nr. 78, betreffend Landesgebäudesteuer, hat es statt der Worte „vom Bezirksausschusse“ zu lauten „von der Landesregierung“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1935 in Wirksamkeit.

24. (Abt. 2, Zl. 26 Gu 1/27-1934.)

Gesetz

vom

betreffend Abänderung des Landesgrundsteuergesetzes 1934, LGBI. Nr. 25 (4. Novelle zum Landesgrundsteuergesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Landesgrundsteuergesetz (4. Novelle). (Edtg.-Blg. Nr. 25.)

Artikel I.

Im § 5, Absatz 1, I, Punkt 1, des Landesgrundsteuergesetzes 1934, LGBI. Nr. 25, hat es statt der Worte „vom Bezirksausschusse“ zu lauten „von der Landesregierung“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1935 in Wirksamkeit.

25. (Abt. 2, Zl. 26 Ge 1/192-1934.)

Gesetz

vom

betreffend Ermäßigung der Landesgebäudesteuer für die Fremdenbeherbergungs-
unternehmungen im Jahre 1935.

Ermäßigung der Landes-
gebäudesteuer für die Frem-
denbeherbergungsunter-
nehmungen im Jahre 1935.
(Edtg.-Blg. Nr. 26.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Die nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1933, LGBl. Nr. 78, für das Jahr 1935 vorzuschreibende Landesgebäudesteuer samt allen Zuschlägen wird für die der erwerbsmäßigen Fremdenbeherbergung gewidmeten Räumlichkeiten auf 70 vom Hundert herabgesetzt.

26. (Abt. 2, Zl. 24 Vo 4/66-1934.)

Gesetz

vom

betreffend die Gebarung und den Landesvoranschlag 1935.

Gebarung und Landesvor-
anschlag 1935. (Edtg.-Blg.
Nr. 7.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Als Grundlage der Gebarung des Landeshaushaltes im Jahre 1935 wird der unter Anlage 1 angeschlossene Landesvoranschlag mit nachstehenden Gesamtbeträgen festgesetzt :

a) Erfordernis	57,965.710 S
b) Bedeckung	56,490.480 „
c) Abgang	1,475.230 S

§ 2.

Dieser Abgang ist durch Sparmaßnahmen auszugleichen. Überdies haben die in der Anlage 2 verzeichneten Kredite beziehungsweise Kreditteile insoweit und insoweit von jeder Inanspruchnahme ausgeschlossen zu bleiben, als nicht die Landesregierung nach Abdeckung der bei diesen Ausgabenzweigen bestehenden Zahlungsrückstände auf Grund einer Steigerung der Landeseinnahmen über das in der Anlage 1 vorgesehene Ausmaß über Antrag des Landesfinanzreferenten ihre Freigabe beschließt.

§ 3.

(1) Die Bezüge der Dienstnehmer des Landes werden auch im Jahre 1935 im Sinne der Bestimmungen des Artikels V des I. Hauptstückes des Bundesgesetzes

vom 3. Oktober 1931, BGBl. Nr. 294, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1934, BGBl. Nr. 320, gekürzt.

(2) Die darüber hinausgehenden Kürzungen der Bezüge, Löhne, Ruhe- und Versorgungsgegenstände der Landesbediensteten und der Bundesangestellten der Dienststellen des Landes nach den Bestimmungen des § 2 des Landtagsbeschlusses vom 22. Dezember 1933, LGBl. Nr. 18, gelten auch für das Jahr 1935, sofern nicht bei der Überführung in das nach § 34 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1934 geregelte Dienstverhältnis Änderungen erforderlich werden.

§ 4.

Die Landesregierung wird zur Entlastung des Landeshaushaltes im Jahre 1935 ermächtigt, mit der Tilgung der mit Bewilligung des Landtages bei Geldinstituten aufgenommenen Darlehen auszusetzen und mit den Darlehensgebern entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

§ 5.

(1) Die Landesregierung wird zur Umwandlung der im § 4 erwähnten Darlehensverpflichtungen ermächtigt, wenn sich hiedurch eine Herabsetzung des Zinsfußes, eine Erstreckung der Tilgungsdauer oder eine sonstige Erleichterung erzielen läßt.

(2) Weiters wird die Landesregierung zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfes zur Aufnahme von Darlehen ermächtigt, die jedoch insgesamt einen Betrag von 1.000.000 S nicht übersteigen dürfen und bis Ende 1935 zurückgezahlt werden müssen.

§ 6.

Die Landesregierung wird zur Veräußerung von Landesvermögen ermächtigt, sofern es sich um Vermögensbestandteile handelt, die bisher Zwecken der Verwaltung gewidmet waren und infolge Vereinfachung in der Verwaltung entbehrlich geworden sind und deren Wert im einzelnen den Betrag von 10.000 S nicht übersteigt.

§ 7.

Beim Vollzug der Gebarung haben im übrigen folgende Grundsätze zu gelten:

1. Ausgaben, auch wenn sie im Voranschlag vorgesehen sind, dürfen nur dann gemacht werden, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen oder zu produktiven Zwecken oder zur Fortführung der Verwaltung im sparsamsten Ausmaße notwendig sind.

2. Kredite für Ausgaben, die in einer festen Beziehung zu bestimmten Bedeckungskrediten stehen, dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die veranschlagten Einnahmen tatsächlich einfließen. Sie gelten, wenn eine rechtliche Bindung zwischen den Einnahmen und Ausgaben besteht, ohneweiters in dem Ausmaße als erhöht, das einer allfälligen Mehreinnahme entspricht.

3. Unvermeidliche Ausgaben, die im Landesvoranschlag nicht vorgesehen sind, sind nach Tunlichkeit durch Ersparungen bei den veranschlagten Ausgaben oder durch Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag auszugleichen. Sie dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 40, Absatz 2, der Landesverfassung 1934 bewilligt werden.

4. Der Einbringung der veranschlagten Einnahmen und der aus den früheren Finanzjahren ausstehenden Einnahmerückstände ist unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften eine besondere Sorgfalt zuzuwenden. Sollten die tatsächlichen Einnahmen hinter den veranschlagten zurückbleiben, so ist der Ausfall nach Tunlichkeit durch Einschränkungen bei den bewilligten Ausgaben hereinzubringen.

§ 8.

(1) Die Höchstgrenze für Nachlässe der Verpflegskostensätze beträgt:

für die Lungenheilstätte Hörgas-Enzenbach	80.000 S
für die Heilstätten auf der Stolzalpe	100.000 „
für die Landes-Siechenanstalten	17.000 „

(2) Bei der Bewilligung solcher Nachlässe ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das gesamte Gebarungsergebnis der betreffenden Anstalt gegenüber den Annahmen des Voranschlages 1935 nicht verschlechtert wird.

§ 9.

In den landwirtschaftlichen Schulen können Ermäßigungen des Schulgeldes bis zu einem Jahresbetrag von 6000 S von der Landesregierung bewilligt werden, wenn dieser Betrag durch Ersparungen bei den Ausgabenkrediten oder durch Mehreinnahmen dieser Anstalten bedeckt werden kann.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1935 in Wirksamkeit.

27. (Abt. 2, 31. 24 Re 15/3-1934.)

Der Rechnungsabluß der steiermärkischen Landesfonds und der anderen Fonds des Landes für das Jahr 1933 wird genehmigt und der Bericht des Präsidenten des Rechnungshofes zur Kenntnis genommen.

Rechnungsabluß für das Jahr 1933. Genehmigung. (Edig.-Bl. Nr. 6.)

Dem Rechnungshof wird für seine sachliche, gewissenhafte und gründliche Kontrolle und seine ausführliche Berichterstattung, der Landesbuchhaltung für die zeitgerechte Fertigstellung der Rechnungsablässe und dem Finanzreferate der steiermärkischen Landesregierung der Dank ausgesprochen.

10. (nicht öffentliche) Sitzung am 23. Jänner 1935.

11. (nicht öffentliche) Sitzung am 23. Jänner 1935.

In der 12. Sitzung am 24. Jänner 1935 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

13. Sitzung am 24. Jänner 1935.

Beschlüsse Nr. 28 bis 30.

28.

(Präf. L 22/8-1935.)

Gesetz

vom

betreffend die Sitzungsgelder und Reisegebühren der Mitglieder des steiermärkischen Landtages, sowie die Funktionszulage des Landtagspräsidenten.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Auf Grund des Artikels 19, Absatz 2, der Landesverfassung 1934, LGBl. Nr. 73, wird bestimmt :

§ 1.

Die Mitglieder des steiermärkischen Landtages erhalten für die Zeit ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld, welches für die in der Landeshauptstadt Graz oder deren Vororten wohnenden Mitglieder für den Sitzungstag mit 10 S, für alle übrigen mit 20 S bemessen wird.

§ 2.

Außerdem erhalten die Landtagsmitglieder als Entschädigung für die Kosten der Reise vom Orte ihres ständigen Aufenthaltes nach Graz und zurück :

a) die Vergütung der tatsächlichen Fahrtauslagen auf der Eisenbahn II. Klasse und der Auslagen für Fahrten auf allenfalls mit anderen Massentransportmitteln (Omnibus, Tramway usw.) zurückgelegten Strecken, beziehungsweise eine Vergütung von 40 g für jeden Kilometer des ohne Massentransportmittel zurückzulegenden Weges ;

b) sowohl für die Hin- als auch Rückreise ein Taggeld im Ausmaße des Sitzungsgeldes, sofern diese Reisen nicht am Tage der Sitzung angetreten, beziehungsweise beendet werden können.

§ 3.

Dem Präsidenten des Landtages gebührt weiters eine Funktionszulage von monatlich 400 S. Im Falle seiner länger als 14tägigen Verhinderung in der Aus-

Sitzungsgelder und Reisegebühren für Mitglieder des steiermärkischen Landtages, Funktionszulage für den Landtagspräsidenten. (Edig.-Blg. Nr. 30.)

übung seiner Funktion als Landtagspräsident kommt ein entsprechender Teil dieser Zulage dem geschäftsführenden Vizepräsidenten zu.

§ 4.

Den Mitgliedern des Landtages, die in einem Dienstverhältnisse im Tag- oder Stundenlohn stehen und denen durch ihre Teilnahme an den Sitzungen ein besonderer Mehraufwand erwächst, kann eine Entschädigung bis zum Höchstbetrage von 10 S für den Sitzungstag zuerkannt werden. Hierüber entscheidet der Präsident des Landtages im Einvernehmen mit der Landesregierung.

§ 5.

Das Sitzungsgeld wird nur dann ausbezahlt, wenn sich das betreffende Mitglied persönlich in die vor Beginn der Sitzung aufliegende Anwesenheitsliste eingetragen und seine Anwesenheit durch die Unterschrift am Schlusse der Sitzung beglaubigt hat.

Mitglieder des Landtages, die aus entschuldbaren Gründen nach Eröffnung der Sitzung kommen, haben die Namensseintragung bei dem Schriftführer vorzunehmen.

§ 6.

Mitglieder, die am Schlusse der Sitzung oder während eines Namensaufrufes in der Sitzung unentschuldigt fehlen, verlieren das Sitzungsgeld.

Der Verlust des Sitzungsgeldes ist auch mit dem Ausschlusse eines Mitgliedes von der Sitzung verbunden, der vom Präsidenten (Obmann des Ausschusses) verfügt werden kann, wenn der Ordnungsruf wirkungslos bleibt oder sich ein Mitglied den Anordnungen des Präsidenten (Obmann des Ausschusses) widersetzt.

§ 7.

Das Gesetz tritt mit 1. November 1934 in Kraft.

29. (Abt. 14, 31. Norm. E 22/38-1935.)

Gesetz

vom

betreffend eine Verminderung der Bezugskürzungen bei den weiblichen Lehrkräften der öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark.

Verminderung der Bezugskürzungen bei den weiblichen Lehrkräften der öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark. (Edtg.-Blg. Nr. 31.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Die im Absatz (1) des Artikels IV des Gesetzes vom 20. Dezember 1934, LGBl. Nr. . . . , betreffend weitere Ersparungen im Personalaufwand für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark, vorgesehenen Bezugskürzungen vermindern sich bei verheirateten Lehrerinnen mit mindestens zwei unversorgten Kindern (BGBl. Nr. 138 aus 1927) für das erste Kind jährlich um 60 S, für jedes weitere jährlich um 120 S.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels IV des Gesetzes vom 20. Dezember 1934, LGBI. Nr. . . . , behalten ihre Wirksamkeit bis Ende Dezember 1937.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1935 in Kraft.

30. (Präs. 377 Fe 38/12-1935.)

Gesetz

vom

betreffend die Errichtung der Landeshauptstelle für Fremdenverkehr.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Errichtung der Landeshauptstelle für Fremdenverkehr. (Vdtg.=Blg. Nr. 32.)

§ 1.

(1) Die öffentliche, gesamtsteirische Förderung des Fremdenverkehrs, das ist die unter Verwendung öffentlicher Mittel im gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Steiermark betriebene Förderung, obliegt ausschließlich der Landeshauptstelle für Fremdenverkehr, im folgenden kurz „Landeshauptstelle“ genannt.

(2) Dieser Stelle, die nicht auf Gewinn berechnet ist, kommt Rechtspersönlichkeit zu. Sie hat ihren Sitz in Graz.

(3) Die Tätigkeit von Stellen, die sich mit der Fremdenverkehrsförderung nur für Teilgebiete des Landes befassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2.

Die Landeshauptstelle wird Rechtsnachfolger des mit Gesetz vom 12. März 1929, LGBI. Nr. 65, errichteten Fremdenverkehrsfonds und übernimmt die bisher der Förderungstätigkeit vom Lande Steiermark gewidmeten Vermögensschaften einschließlich des für Förderungszwecke vorhandenen Inventars ins Eigentum.

§ 3.

Die Landeshauptstelle ist innerhalb des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und unter Bedachtnahme auf die Interessen der gesamtstaatlichen Fremdenverkehrsförderung zu allen Tätigkeiten berechtigt, die die Werbung für den Fremdenverkehr mit sich bringt.

§ 4.

(1) Die Landeshauptstelle erhält — insoweit ihr die zur Erfüllung ihrer Zwecke erforderlichen Mittel nicht auf Grund einer besonderen gesetzlichen Regelung oder von anderer Seite zufließen — auf Grund eines Ausgabenplanes, der der Genehmigung der Landesregierung unterliegt, vom Lande Steiermark einen Jahresbeitrag, dessen Höhe alljährlich im Landesvoranschlag festgelegt wird.

(2) Der Landeshauptstelle steht das ausschließliche Recht zu, für gesamtsteirische Förderungszwecke bei den Wirtschaftskorporationen im Lande, bei Ortsgemeindenverbänden (Bezirksvertretungen, Bezirken), bei Ortsgemeinden und bei sonstigen an der Förderung des Fremdenverkehrs interessierten Stellen und Personen um Beitragsleistungen zu werben.

§ 5.

(1) Die Gebarung der Landeshauptstelle ist derart zu führen, daß die ihr gemäß § 4 oder von anderer Seite zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich im Sinne ihres gesamtwirtschaftlichen Zweckes verwendet werden und mit diesen Mitteln innerhalb des Geschäftsjahres, für das sie bestimmt wurden, das Auslangen gefunden werde.

(2) Geld- und Warenkredit darf nur in dem Umfange in Anspruch genommen werden, als er in den im ersten Absatz genannten Beiträgen seine Deckung findet. Vor Abschluß von Verträgen, deren Laufzeit sich über eine Geschäftsperiode hinaus erstreckt, ist unbeschadet ihrer Rechtswirksamkeit dritten Personen gegenüber die Zustimmung der Landesregierung einzuholen.

§ 6.

Die Organe der Landeshauptstelle sind :

1. der Präsident,
2. das Direktorium,
3. der Beirat.

§ 7.

(1) Die Landeshauptstelle wird durch den Präsidenten nach Richtlinien geleitet, die im Einvernehmen mit der Landesregierung festgelegt werden.

(2) Der Präsident oder der von ihm bestellte Stellvertreter vertritt die Landeshauptstelle gerichtlich wie außergerichtlich.

(3) Der Präsident wird von der Landesregierung berufen und abberufen.

§ 8.

(1) Dem Präsidenten steht das Direktorium zur Seite.

Dem Direktorium, in dem der Präsident den Vorsitz führt, gehören an :

- a) ein Vertreter der Landesregierung ;
- b) der vom Präsidenten bestellte Stellvertreter des Präsidenten ;
- c) Vertreter von Körperschaften und Organisationen, die der Landeshauptstelle einen Jahresbeitrag von mindestens 5000 S widmen. Das Recht der Entsendung besteht für das Jahr, für welches der Beitrag geleistet wurde ;
- d) dem Präsidenten steht das Recht zu, auch Vertreter von Stellen in das Direktorium zu berufen, die einen Jahresbeitrag von mindestens 1000 S widmen, und zwar gleichfalls für das Jahr, für welches der Beitrag geleistet wurde, wenn die Berufung dieser Vertreter für die gesamtschweizerische Förderung des Fremdenverkehrs von Wert ist.

(2) Der Präsident kann den leitenden Beamten der Stelle in das Direktorium berufen.

(3) Der Präsident oder sein Stellvertreter haben das Direktorium vor Entscheidung aller grundsätzlichen organisatorisch oder finanziell bedeutenden Fragen sowie jener Angelegenheiten zu hören, deren vorherige Beratung der Vertreter der Landesregierung verlangt. Erhebt dieser gegen eine beabsichtigte Verfügung Einspruch, so hat sie vorläufig zu unterbleiben. Über den Einspruch entscheidet die Landesregierung, deren Entscheidung ihr Vertreter einzuholen hat.

(4) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten bestimmen sich die Befugnisse seines Stellvertreters nach den ihm vom Präsidenten erteilten Vollmachten.

(5) Die Bestimmung des Vertreters des Präsidenten im Sinne des Absatzes (1), Punkt b, unterliegt der Genehmigung der Landesregierung, und zwar auch dann, wenn mit dieser Vertretung der leitende Beamte der Stelle betraut wird.

(6) Der Präsident und der Präsident-Stellvertreter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie beziehen keine Entschädigung, doch gebührt ihnen der Ersatz der aus Anlaß ihrer Funktion erwachsenden Auslagen.

(7) Die Mitglieder des Direktoriums üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; sie beziehen keine Entschädigung.

(8) Die Tätigkeit des Direktoriums wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 9.

(1) Die laufenden Geschäfte der Landeshauptstelle führt der im Einvernehmen mit der Landesregierung bestellte leitende Beamte gemäß der ihm vom Präsidenten erteilten Vollmacht.

(2) Das Dienstverhältnis des leitenden Beamten wird durch Sondervertrag geregelt.

§ 10.

Der Präsident, sein Stellvertreter und der leitende Beamte haften der Landeshauptstelle für die Schäden, die aus der Nichteinhaltung der in diesem Gesetz der Geschäftsführung gezogenen Schranken erwachsen.

§ 11.

(1) Der Beirat ist ein beratender Körper, dessen Mitglieder vom Präsidenten der Landeshauptstelle im Einvernehmen mit der Landesregierung berufen werden. Bei der Bestellung der Mitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, daß, soweit tunlich, Vertreter der wichtigsten im Lande mit der Förderung des Fremdenverkehrs befaßten oder am Fremdenverkehr besonders interessierten Stellen, und zwar unter Bedachtnahme auf die einzelnen Landessteile, berufen werden.

(2) Die Mitglieder besorgen ihr Amt unentgeltlich.

(3) Der Beirat tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten oder seines Stellvertreters, und zwar mindestens zweimal im Jahre.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

(5) Die Beratungsgegenstände der Sitzungen des Beirates werden durch den Präsidenten bestimmt. Die Mitglieder des Beirates können Vorschläge zur Tagesordnung erstatten.

§ 12.

(1) Die Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstelle erfolgt alljährlich nach Fertigstellung des Rechnungsabschlusses durch die Landesregierung, die sich hierbei der Landesbuchhaltung oder einer anderen von ihr zu bestimmenden Stelle bedient. Außerdem steht der Landesregierung das Recht zu, jederzeit die Verrechnung und Gebarung der Landeshauptstelle zu überprüfen. Für die Überprüfung können auf Kosten der Landeshauptstelle mit Zustimmung der Landesregierung beeidete Sachverständige zugezogen werden.

(2) Zum Zwecke der Überprüfung ist Einsicht in die Bücher, Belege, Urkunden und alle übrigen schriftlichen Aufzeichnungen der Landeshauptstelle zu gewähren und sind die notwendigen Aufklärungen zu geben.

(3) Hinsichtlich der Überprüfung gelten die für die Überprüfung der Landesgebarung durch den Rechnungshof festgesetzten Grundsätze.

§ 13.

Der Rechnungsabschluß der Landeshauptstelle ist alljährlich bis längstens 1. Mai des Folgejahres der Landesregierung vorzulegen, die über Antrag des Landesfinanzreferenten die Entlastung erteilt.

§ 14.

Auf das Dienstverhältnis der Angestellten der Landeshauptstelle findet das Angestelltengesetz, auf das Dienstverhältnis des Dienstpersonals das 6. Hauptstück der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 15.

(1) Die Anordnung über eine Liquidation der Landeshauptstelle trifft die Landesregierung.

(2) Im Falle der Liquidation geht das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten noch erübrigende Vermögen auf das Land Steiermark über.

§ 16.

(1) Die Landeshauptstelle ist berechtigt, Fremdenverkehrsorganisationen, die ihre Tätigkeit nur auf Teilgebiete des Landes erstrecken, nach Tunlichkeit als Hilfsstellen der Landeshauptstelle anzuerkennen.

(2) Über Antrag des Präsidenten und nach Anhörung des Direktoriums der Landeshauptstelle kann von der Landesregierung die Tätigkeit von Stellen, die der gesamtsteirischen Fremdenverkehrsförderung zuwiderläuft, eingestellt werden.

§ 17.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, Ortsgemeindenverbände (Bezirksvertretungen, Bezirke) und Ortsgemeinden sind verpflichtet, an der Förderung des Fremdenverkehrs mitzuwirken und allfälligen Ersuchen der Landeshauptstelle in dieser Hinsicht soweit als nur möglich nachzukommen.

(2) Besondere über den Rahmen der Kosten der laufenden Amtsführung hinausgehende Auslagen dürfen den im Absatz (1) genannten Stellen aus diesen Anlässen nicht erwachsen.

§ 18.

Das Gesetz vom 12. März 1929, LGBl. Nr. 65, betreffend die Förderung des Fremdenverkehrs in Steiermark, tritt außer Kraft.